



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes  
Urteil

Eingegangen  
-5. Mai 2006  
Anwaltschaft  
Wegmann

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

X Rechtsanwälte Wegmann und Kollegen,  
Hansastr. 7-11, 44137 Dortmund, Az: 00543-03 WE/sp  
- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Waldshut -Amt für  
Staatsangehörigkeitsrecht und Ausländer-,  
Kaiserstr. 110, 79761 Waldshut-Tiengen, Az: 22/103.12

- Beklagter -

wegen Aufenthaltsbefugnissen

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 3. Kammer - durch die Richterin am  
Verwaltungsgericht Doetsch als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 26. April 2006

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Landratsamts Waldshut vom 27. Oktober 2003 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28. September 2004 werden aufgehoben.

Der Beklagte - Landratsamt Waldshut - wird verpflichtet, erneut über den Antrag der Kläger auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und Ausstellung von Passersatzpapieren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

#### Tatbestand:

Die aus Syrien stammenden Kläger reisten im Dezember 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und führten erfolglos (rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsorgans vom 29.07.2003 - A 5 K 10546/03 -) ein Asylverfahren durch.

Mit Schreiben vom 28. August 2003 beantragten die Kläger beim Landratsamt Waldshut die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen sowie Reisedokumenten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Kläger nicht nach Syrien zurückkehren könnten.

Mit Bescheid vom 27. Oktober 2003 lehnte das Landratsamt Waldshut die Anträge auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen ab. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 AuslG, § 31 AuslG seien nicht erfüllt, da der freiwilligen Ausreise und der Abschiebung der Kläger keine Hindernisse entgegen stünden, die sie nicht zu vertreten hätten. Sie hätten schon im Asylverfahren nicht glaubhaft machen können, dass sie staatenlose Kurden aus Syrien seien. Auch die bisher vorgelegten Unterlagen seien nicht geeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen. Ein weiterer Ablehnungsgrund ergebe sich daraus, dass die Kläger ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenen Mitteln bestreiten könnten, sondern auf Sozialhilfe angewiesen seien.

Den hiergegen am 27. November 2003 eingelegten Widerspruch wies das Regierungspräsidium Freiburg mit Bescheid vom 28. September 2004 zurück.

Am 25. Oktober 2004 haben die Kläger Klage erhoben. Sie tragen vor, sie seien heimatlose Kurden aus Syrien. Der Erteilung der begehrten Aufenthaltsbefugnis stehe

zunächst nicht entgegen, dass sie Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssten. Denn sie hätten sich intensiv in der Vergangenheit um Arbeit bemüht. Teilweise hätten die Kläger Ziffer 1 und 2 einer Berufstätigkeit nachgehen können. Ein Antrag der Klägerin Ziffer 2 auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für die Tätigkeit in einem Restaurant sei von der Bundesanstalt für Arbeit abgelehnt worden. Damit greife der Versagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG nicht ein, da sie alles unternommen hätten, um einer Berufstätigkeit nachzugehen. Auch seien jedenfalls die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 AuslG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegeben. Sie seien unanfechtbar ausreisepflichtig und die Voraussetzungen für eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG seien erfüllt. Ihrer Abschiebung stünden rechtliche sowie tatsächliche Gründe entgegen. Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes hätten kurdische Volkszugehörige aus Syrien, deren Staatsangehörigkeit - wie bei ihnen - nicht geklärt sei, keine Rückkehrmöglichkeit. Soweit die Behörden Zweifel an der Echtheit der von ihnen vorgelegten Dokumente, die ihre Staatenlosigkeit bewiesen, geäußert hätten, seien diese nicht gerechtfertigt. Im Übrigen hätten sie zwischenzeitlich weitere Dokumente erlangt, zum Beispiel die private Fahrerlaubnis des Klägers Ziffer 1, aus der sich als Nationalität: Ausländer ergebe. Auch verfügten sie über den Familienregistereintrag der Eltern des Klägers Ziffer 1 und den Originalregisterauszug seines Vaters aus dem Ausländerregister der Präfektur Hassake.

Die Kläger beantragen sachdienlich,

den Bescheid des Landratsamts Waldshut vom 27. Oktober 2003 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28. September 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, erneut über den Antrag der Kläger auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie den Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird zunächst auf den Inhalt der angegriffenen Bescheide verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, auch wenn nach zwischenzeitlich eingeholten neuen Gutachten das Regierungspräsidium Freiburg davon ausgehe, dass jedenfalls die

Kläger Ziffer 1, 3 und 4 staatenlos seien, komme auch nach neuem Recht (§ 25 Abs. 5 AufenthG) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht. Wie sich aus der Mitteilung der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen vom 15. Dezember 2005 ergebe, seien die Kläger Ziffer 1 und 2 zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 150 beziehungsweise 160 Tagessätzen verurteilt worden. Auch wenn die Strafbefehle noch nicht bestandskräftig seien, sei davon auszugehen, dass eine markante Geldstrafe bestätigt werden werde. Aufgrund der Tagessatzhöhe sowie der Schwere der Tat einschließlich der Begleitumstände liege ein Ausweisungsgrund vor, der gemäß § 5 AufenthG grundsätzlich zu berücksichtigen sei. Im Übrigen sei bereits in der Vergangenheit der Lebensunterhalt der Kläger nicht offiziell gesichert gewesen, da sie öffentliche Leistungen neben den offiziellen 400-Eurojobs bezogen hätten. Daher könne auch nach derzeitigem Bestand von keinem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden. Sowohl der Ausweisungsgrund als auch die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts führe bei Ausübung des eingeräumten Ermessens dazu, eine Aufenthaltserlaubnis auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Aufenthaltssituation und der Möglichkeiten einer Rückführung nicht zu erteilen. Weder der Ausweisungsgrund für sich, sofern er sich bestätige, noch die mangelnde Unterhaltssicherung könnten im vorliegenden Fall außer Betracht bleiben. Im öffentlichen Interesse sei es, straffällige Ausländer, die hier öffentliche Leistungen erschlichen, nicht noch zusätzlich mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auszustatten. Im Übrigen müssten auch zuerst die gesicherten Einkommensverhältnisse über einen längeren Zeitraum konstant und in Einklang mit den Rechtsvorschriften feststehen, damit grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG im entsprechenden Fall als gegeben anzusehen seien. Das private Interesse, Aufenthaltserlaubnisse zur Verfestigung des Aufenthalts und ohne weitere Beschränkung zu erhalten, habe dahinter zurückzutreten. Mangels Rechtsanspruch beziehungsweise im Hinblick auf die Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis komme auch die Ausstellung eines Reisedokumentes als Ersatzpapier nach § 6 AufenthVO nicht in Betracht.

Mit Beschluss vom 02. März 2005 hatte das Gericht den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten abgelehnt. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Beschluss der Kammer geändert und den Klägern mit

Beschluss vom 24. Januar 2006 (11 S 693/05) Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bewilligt und den Prozessbevollmächtigten zu den Bedingungen eines am Ort des Prozessgerichts ansässigen Anwalts beigeordnet.

Dem Gericht haben die einschlägigen Verwaltungsakten des Landratsamts Waldshut (2 Hefte) und des Regierungspräsidiums Freiburg (1 Heft) vorgelegen. Auf diese sowie auf die Gerichtsakten und die Akten des Beschwerdeverfahrens - 11 S 693/05 - wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Einzelrichterin entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist als auf Neubescheidung gerichtete Verpflichtungsklage gemäß §§ 40, 42, 68 ff VwGO zulässig. Sie ist auch begründet. Der angegriffene Bescheid des Landratsamts Waldshut vom 27. Oktober 2003 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28. September 2004 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Kläger haben Anspruch auf erneute Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie Ausstellung von Reisedokumenten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Als Rechtsgrundlage auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt im vorliegenden Fall nur die Vorschrift des § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Danach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags der Kläger sind diese ausreisepflichtig. Nachdem angesichts des zuletzt vom Regierungspräsidium Freiburg eingeholten Gutachtens des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 27. Dezember 2005

davon auszugehen ist, dass jedenfalls die Kläger Ziffer 1, 3 und 4 staatenlos sind, ist ihre Ausreise unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, wobei dahingestellt bleiben kann, ob sich die Unmöglichkeit aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ergibt. Bezüglich der Klägerin Ziffer 2 ergibt sich die Unmöglichkeit der Ausreise aus Artikel 6 GG, selbst wenn bei ihr nicht von Staatenlosigkeit ausgegangen werden können sollte. Mit einem Wegfall der Ausreisehindernisse ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Dies wird auch von Beklagten nicht in Frage gestellt.

Zusätzlich müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG grundsätzlich erfüllt sein; allerdings kann die Behörde hiervon absehen (§ 5 Abs. 3 a. E. AufenthG). Der Beklagte hat sich hier darauf berufen, im Fall der Kläger fehle es an den Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass u. a. der Lebensunterhalt gesichert ist und kein Ausweisungsgebot vorliegt. Unstreitig zwischen den Beteiligten ist, dass der Lebensunterhalt der Kläger nicht gesichert ist (vgl. hierzu § 2 Abs. 3 AufenthG), da sie ihn bisher nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten haben. Im vorliegenden Fall spricht bereits einiges dafür, dass hinsichtlich der Regelerteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Ausnahme in Betracht kommt (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 24.01.2001 - 11 S 693/05 -). Ein vom Regelfall abweichender Ausnahmefall kann sich im vorliegenden Fall daraus ergeben, dass bei den Klägern ein in seiner Dauer unabsehbares Abschiebungshindernis vorliegt, und es daher hier anders als in sonstigen Fällen, in denen Regelerteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, nicht zu einer Aufenthaltsbeendigung kommen wird. Jedenfalls aber hat der Beklagte von dem ihm eingeräumten Ermessen nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. § 5 Abs. 3 AufenthG fehlerhaften Gebrauch gemacht, wenn er verlangt, dass gesicherte Einkommensverhältnisse über einen längeren Zeitraum konstant feststehen müssen, um die grundsätzlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG als gegeben anzusehen. Denn dies entspricht gerade dem Regelfall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, stellt aber keine Entscheidung über die Frage dar, ob ausnahmsweise hiervon abgesehen werden kann.

Soweit der Beklagte sich auf das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes wegen der - noch nicht rechtskräftigen - Strafbefehle des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen (ohne Datum) bezieht, mit denen die Kläger Ziffer 1 und 2 wegen Betruges in zwei Fällen zu

einer Geldstrafe von 150 beziehungsweise 160 Tagessätzen a 10,00 Euro verurteilt wurden, kann dahingestellt bleiben, ob dies allein die Ablehnung einer Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen könnte. Abgesehen davon, dass der Strafbefehl noch nicht rechtskräftig ist und das Landratsamt Waldshut eigene Ermittlungen bisher nicht angestellt hat, ist die Entscheidung, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (auch weiterhin) abzulehnen auf die Kombination von fehlender Sicherung des Lebensunterhalts und Vorliegen eines Ausweisungsgrundes gestützt. Ob auch das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung allein bei ordnungsgemäßer Ermessensausübung die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen könnte, ist daher nicht zu entscheiden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass wohl keine rechtlichen Bedenken bestünden, würde sich der dem Strafbefehl zu Grunde liegende Sachverhalt bestätigen, wenn der Beklagte dies zum Anlass nehmen würde, bei einer erneuten Entscheidung über den Antrag der Kläger bei angemessener Berücksichtigung der Interessen der Kläger den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzulehnen.

Haben die Kläger soweit einen Anspruch auf erneute Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, so gilt dies auch für den Anspruch auf Erteilung eines Reisedokuments als Ersatzpapier nach § 6 AufenthVO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1VwGO. Es besteht kein Anlass, das Urteil wegen der Kostenentscheidung gemäß § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder